

--

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Vereinfachung des Kapitalmarktzugangs und Stärkung des Anlegerschutzes (Listing Act)

Ziel 2: Anpassung und Erweiterung der Aufsichts- und Strafbefugnisse (BMR Review)

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Förderung des KMU-Wachstumsmarkts und Senkung des Mindeststreubesitzes

Maßnahme 2: Anpassungen im Bereich der Ad-hoc-Publizität und der Insiderinformationen

Maßnahme 3: Änderung der Prospektformate und -inhalte sowie Berücksichtigung der neuen Prospekte in den Verwaltungsstraftbestimmungen

Maßnahme 4: Erweiterung der Aufsichts- und Strafbefugnisse

Maßnahme 5: Änderung der Schwellenwerte für die Prospektpflicht und Einführung einer Billigungspflicht für Veranlagungsprospekte durch die FMA

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Listing Act und BMR Review-Umsetzungs- und Begleitgesetz**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018, das Kapitalmarktgesetz 2019, das Referenzwerte-Vollzugsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden

|                  |        |                                  |            |
|------------------|--------|----------------------------------|------------|
| Vorhabensart:    | Gesetz | Inkrafttreten/<br>Wirksamwerden: | 2026       |
| Erstellungsjahr: | 2026   | Letzte<br>Aktualisierung:        | 20.02.2026 |

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Das Gesetzespaket dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2811 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG, und dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2024/2809 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 („Listing Act“) sowie dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2025/914 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 ("BMR-Review").

Der Listing Act regelt unter anderem Erleichterungen für Unternehmen bei dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und bei der Notierung von Wertpapieren an öffentlichen Handelsplätzen. Ziel ist es, die Finanzierung insbesondere von kleineren und mittleren Unternehmen über den Kapitalmarkt zu fördern und zugleich der Fragmentierung des europäischen Kapitalmarkts durch einzelstaatliche Bestimmungen entgegenzuwirken.

Der BMR Review ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem die Berichtspflichten gestrafft, die Zulassung und Registrierung vereinfacht und der Verwaltungsaufwand für kleinere Referenzwert-Administratoren und Nutzer von Referenzwerten reduziert werden sollen. Durch die Fokussierung auf signifikante und kritische Referenzwerte sowie auf EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte soll der Anwendungsbereich der BMR (Verordnung (EU) 2016/1011) auf diese Referenzwerte begrenzt werden.

## Ziele

### Ziel 1: Vereinfachung des Kapitalmarktzugangs und Stärkung des Anlegerschutzes (Listing Act)

Beschreibung des Ziels:

Der Listing Act ist ein Ergebnis des sogenannten KMU (Kapitalmarktunion) Aktionsplans, mit dem die Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen gesteigert und der Kapitalzugang für kleine und mittlere Unternehmen erleichtert werden sollen.

Der finanzmarktrechtliche Teil des Listing Act wird durch ein Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018 (BörseG 2018), das Kapitalmarktgesetz 2019 (KMG 2019) sowie das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) geändert werden, umgesetzt. Dieses Gesetz enthält insbesondere folgende Neuerungen:

#### Aufhebung der Börsenzulassungsrichtlinie

Im Zuge der Aufhebung der Börsenzulassungsrichtlinie (Richtlinie 2001/34/EG) werden die Vorschriften für die Zulassung von Wertpapieren an einem geregelten Markt gemäß den §§ 37 ff BörseG 2018 modernisiert, etwa werden die Voraussetzungen der dreijährigen Bestandsdauer der Aktiengesellschaft und der Veröffentlichungspflicht für die drei letzten Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaft abgeschafft.

#### Änderungen beim Mindeststreubesitz

Der Mindeststreubesitz für Aktien zum Zeitpunkt der Zulassung wird unionsrechtlich künftig von 25 % auf 10 % des gezeichneten Kapitals gesenkt. Weiters wird ein Mitgliedstaatenwahlrecht eingeführt, das es erlaubt, die Zulassung von Aktien zum Handel abweichend vom Mindeststreubesitz an die folgenden drei alternativen

Anforderungen zum Zeitpunkt der Zulassung zu knüpfen: eine ausreichende Anzahl von Aktien wird vom Publikum (a) oder von den Anteilseignern (b) gehalten oder der Marktwert der vom Publikum gehaltenen Aktien stellt einen ausreichenden Anteil des gezeichneten Kapitals der betreffenden Aktiengattung dar (c). Mit § 39a Abs. 4 BörseG 2018 soll dieses Wahlrecht ausgeübt werden. Die Umsetzung erfolgt im Sinne der Kapitalmarktunion in Anlehnung an die Umsetzung des Art. 51a in der Bundesrepublik Deutschland (siehe den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz – StoFöG)). Demzufolge wird dem Börseunternehmen bei der Zulassung von Aktien zum Handel der Ermessensspielraum eingeräumt, an der Anforderung des Mindeststreubesitzes festzuhalten oder an einem der drei alternativen Kriterien anzuknüpfen und aufgrund dessen eine Zulassung zu gewähren.

#### Änderungen bei Directors' Dealings

Der Schwellenwert für die Meldepflicht von Eigengeschäften von Führungskräften (sogenannten „Directors' Dealings“) wird gemäß Art. 19 Abs. 8 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2809 von 5.000 Euro auf 20.000 Euro pro Kalenderjahr angehoben. Der Gesetzesentwurf enthält eine Verordnungsermächtigung für die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), diesen Schwellenwert – unter denselben Bedingungen wie bisher (Verwaltungsvereinfachung und Informationsbedürfnis der Anleger) – im Einklang mit Art. 19 Abs. 9 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2809 entweder auf 10.000 Euro zu senken oder auf 50.000 Euro zu erhöhen.

#### Änderung der Schwellenwerte für die Prospektpflicht

Nach der alten Prospekt-Verordnung (Prospekt-VO) konnten die Mitgliedstaaten – um die unterschiedlichen Größen der nationalen Kapitalmärkte bestmöglich berücksichtigen zu können – öffentliche Angebote von Wertpapieren von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ausnehmen, wenn der Gesamtgegenwert dieser Angebote unter einem bestimmten Schwellenwert liegt, den die Mitgliedstaaten zwischen 1 Million und 8 Millionen Euro festlegen konnten. Österreich hat diesen Schwellenwert bis dato mit 5 Millionen Euro festgelegt. Mit der neuen Prospekt-VO (Verordnung (EU) 2017/1129 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2809) wird ein neues harmonisiertes System mit zwei starren Schwellenwerten für die Prospektpflicht geschaffen. Art. 3 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1129 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2809 statuiert die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes, sofern der aggregierte Gesamtgegenwert der angebotenen Wertpapiere 12 Millionen Euro pro Emittent (über einen Zeitraum von 12 Monaten) erreicht oder übersteigt, wobei sich die Mitgliedstaaten abweichend für die Anwendung eines Schwellenwerts in Höhe von 5 Millionen Euro entscheiden können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Förderung des KMU-Wachstumsmarkts und Senkung des Mindeststreubesitzes

Maßnahme 2: Anpassungen im Bereich der Ad-hoc-Publizität und der Insiderinformationen

Maßnahme 3: Änderung der Prospektformate und -inhalte sowie Berücksichtigung der neuen Prospekte in den Verwaltungsstrafbestimmungen

Maßnahme 4: Erweiterung der Aufsichts- und Strafbefugnisse

Maßnahme 5: Änderung der Schwellenwerte für die Prospektpflicht und Einführung einer Billigungspflicht für Veranlagungsprospekte durch die FMA

## **Ziel 2: Anpassung und Erweiterung der Aufsichts- und Strafbefugnisse (BMR Review)**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Verordnung (EU) 2025/914 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 ("BMR Review") haben Administratoren von Referenzwerten, die signifikant geworden sind, innerhalb von 60 Arbeitstagen eine Zulassung oder Registrierung oder – bei Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden – eine Übernahme oder Anerkennung zu beantragen, damit rechtzeitig mit der Beaufsichtigung signifikanter Referenzwerte begonnen werden kann. Zur Einhaltung dieser Anforderung sind Anpassungen der Aufsichts- und Strafbestimmungen im Referenzwerte-Vollzugsgesetz (RW-VG) notwendig.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Erweiterung der Aufsichts- und Strafbefugnisse

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Förderung des KMU-Wachstumsmarkts und Senkung des Mindeststreubesitzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Begriff „KMU-Wachstumsmarkt“ (Kleine und Mittlere Unternehmen-Wachstumsmarkt) wird auf Segmente eines MTF (Multilateral Trading Facility) erweitert und die Umwandlung eines MTF Segments in einen KMU-Wachstumsmarkt wird ermöglicht, sofern dieses Segment klar vom Rest des MTF getrennt ist.

Die besonderen Bedingungen für die Zulassung von Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt werden durch die Senkung der Mindeststreubesitzanforderung ("Free-Float-Anforderung") auf 10 % geändert, um Emittenten, die einen großen Aktienanteil am Unternehmen halten wollen, mehr Flexibilität einzuräumen.

Darüber hinaus wird die neue Free-Float-Mindestschwelle von 10 % nicht auf Anleger in der EU/im EWR beschränkt sein. Die geografische Beschränkung der Free-Float-Anforderung auf die EU/den EWR wird nicht beibehalten, weil eine solche Beschränkung für zum Handel zugelassene Finanzinstrumente in der MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU) nicht vorgesehen ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Vereinfachung des Kapitalmarktzugangs und Stärkung des Anlegerschutzes (Listing Act)

### **Maßnahme 2: Anpassungen im Bereich der Ad-hoc-Publizität und der Insiderinformationen**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Definition des Insiderinformationbegriffs wird erweitert und umfasst nun auch Informationen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Eigenhandelskontos oder eines verwalteten Fonds weitergegeben werden, um alle Kategorien von Personen zu erfassen, die Kenntnis von einem künftigen Auftrag haben könnten.

Nach derzeit geltendem Recht ist jeder Zwischenschritt eines gestreckten Sachverhalts mit Insiderinformations-Qualität grundsätzlich veröffentlichungspflichtig. Zukünftig wird in gestreckten Sachverhalten nur noch der finale Umstand oder das finale Ereignis der Ad-hoc-Publizitätspflicht unterliegen. Emittenten sind aber weiterhin verpflichtet, nicht ad-hoc-veröffentlichte Zwischenschritte eines gestreckten Sachverhalts, die Insiderinformationen sind, bei denen aber die Vertraulichkeit nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich (ad hoc) zu veröffentlichen.

Die Änderungen des Aufschubs der Veröffentlichung beschränken sich im Wesentlichen darauf, dass das abstrakte Kriterium der „Irreführungsmöglichkeit“ durch spezifische Bedingungen ersetzt wird. Die bisherigen Leitlinien der ESMA zur Irreführung werden direkt in die Marktmissbrauchsverordnung (MAR) implementiert.

Im Initiativvorschlag der Kommission war noch vorgesehen, die Pflicht von Emittenten zum Führen von sog "anlassbezogenen Insiderlisten" abzuschaffen und Emittenten stattdessen nur noch zum Aufstellen, Aktualisieren und Zurverfügungstellung einer sog "permanenten Insiderliste" an Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen zu verpflichten. Dies wurde im Rahmen der Trilogverhandlungen abgelehnt. Die ESMA wird damit beauftragt, die technischen Durchführungsstandards für das vereinfachte Format der Insiderlisten für Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten zu überprüfen und so anzupassen, dass dessen Verwendung künftig auf weitere Insiderlisten erstreckt werden kann.

Der Schwellenwert für mitteilungspflichtige Eigengeschäfte von Führungspersonen (Directors' Dealings) wurde auf 20.000 Euro je Kalenderjahr erhöht. Die FMA erhält aber die Möglichkeit, den Schwellenwert sogar auf 50.000 Euro pro Kalenderjahr anzuheben oder auf 10.000 Euro abzusenken.

Daneben erhalten Emittenten in Zukunft die Möglichkeit, den Handel von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, innerhalb der closed period im Einzelfall (zB schwere finanzielle Schwierigkeiten oder Umsetzung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms) zu erlauben.

Die MAR definiert die Marktsondierung neu und regelt eine allfällige Offenlegung von Insiderinformationen im Zuge von Marktsondierungen. Eine Marktsondierung "besteht in der Übermittlung von Informationen (vor der

Ankündigung eines etwaigen Geschäfts), um das Interesse von potenziellen Anlegern an einem möglichen Geschäft und dessen Bedingungen wie etwa seinem Umfang und seiner preislichen Gestaltung abzuschätzen".

Die Änderungen der Offenlegungspflicht gehen mit Verbesserungen der Regelung für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden einher, damit diese Fälle von Marktmanipulation besser erkennen können, indem sie einen Mechanismus zur marktübergreifenden Aufsicht über die Orderbücher (cross market order book surveillance – CMOB) einrichten und so die Integrität der EU-Märkte erhöhen und ihre Attraktivität für Anleger steigern. Im gleichen Sinne wird eine Möglichkeit für die ESMA eingeführt, Plattformen für die Zusammenarbeit einzurichten, insbesondere für die Überwachung der Rohstoffgroßhandelsmärkte, um Bedenken hinsichtlich der Marktintegrität und des guten Funktionierens der Finanz- und insbesondere der Spotmärkte auszuräumen.

#### MiFIR

Mit der Änderung der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) wird ein Mechanismus zur marktübergreifenden Aufsicht über die Orderbücher geschaffen, mit dem festgelegt wird, dass die FMA fortlaufend Orderbuchdaten von einem ihrer Aufsicht unterliegenden Handelsplatz anfordern kann, und der ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) die Aufgabe übertragen, das Format der für die Speicherung dieser Daten verwendeten Vorlage zu harmonisieren.

Sowohl der Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden (FMA etc.) als auch der Mechanismus zur marktübergreifenden Aufsicht über die Orderbücher führen zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands.

Umsetzung von:

Ziel 1: Vereinfachung des Kapitalmarktzugangs und Stärkung des Anlegerschutzes (Listing Act)

#### **Maßnahme 3: Änderung der Prospektformate und -inhalte sowie Berücksichtigung der neuen Prospekte in den Verwaltungsstrafbestimmungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Standardisierung der Struktur, Formats und des Inhalts des Prospekts reduzieren sich die Kosten der Erstellung eines Prospekts für Emittenten.

Der Umfang der Prospekte, die sich auf Aktien beziehen, wird auf maximal 300 Seiten begrenzt. Änderungen gibt es auch bei den Angaben zu Risikofaktoren in Prospekten: Generische Beschreibungen sind künftig unzulässig, ebenso entfällt die Pflicht zur priorisierten Darstellung wesentlicher Risiken nach Kategorien. Neu ist auch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in Form von ESG-Berichten durch Verweis.

Folgende Änderungen gibt es bei den Prospektformaten:

Der vereinfachte Prospekt gemäß Art. 14 und der EU-Wachstumsprospekt gemäß Art. 15 werden gestrichen.

Der EU-Folgeprospekt gemäß Art. 14a ersetzt den EU-Wiederaufbauprospekt und bringt weitere Vereinfachungen: Dieser Prospekt kann von Emittenten verwendet werden, deren Wertpapiere seit mindestens 18 Monaten an einem regulierten Markt oder KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden (maximal 50 A4-Seiten).

Der EU-Wachstumsemissionsprospekt gemäß Art. 15a richtet sich an KMU sowie an Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern, die nicht mehr als EUR 50 Millionen emittieren wollen (maximal 75 A4-Seiten).

Umsetzung von:

Ziel 1: Vereinfachung des Kapitalmarktzugangs und Stärkung des Anlegerschutzes (Listing Act)

#### **Maßnahme 4: Erweiterung der Aufsichts- und Strafbefugnisse**

Beschreibung der Maßnahme:

#### Aufsichts- und Strafbefugnisse im BörseG 2018

Darüber hinaus werden insbesondere folgende neue Aufsichts- und Strafbefugnisse eingeführt:

- Die FMA kann gemäß § 155 Abs. 3 BörseG 2018 die Schwelle für Eigengeschäfte von Führungskräften durch Verordnung auf 10.000 Euro herabsenken oder auf 50.000 Euro anheben.
- Die FMA kann gemäß § 156 Abs. 3 und 3a BörseG 2018 gegen juristische Personen Geldstrafen verhängen, wenn vertretungs-, entscheidungs- oder kontrollbefugte Personen gegen das Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen oder gegen das Verbot der Marktmanipulation verstoßen.

#### Berücksichtigung der neuen Prospekte in der Verwaltungsstrafbestimmung des KMG 2019

Die Änderung der Prospektformate macht eine Anpassung der Verwaltungsstrafbestimmung des § 15 KMG 2019 notwendig, weil der EU-Folgeprospekt den EU-Wiederaufbauprospekt ersetzt und statt dem EU-Wachstumsprospekt ein EU-Wachstumsemissionsprospekt eingeführt wird.

Außerdem werden insbesondere folgende Strafbefugnisse angepasst:

Die FMA kann gemäß § 15 KMG 2019 gegen Personen Geldstrafen verhängen, die gegen die Pflichten des § 15 Abs. 1 Z 2, 3 und 8 KMG 2019 verstoßen.

#### Aufsichts- und Strafbefugnisse im RW-VG

In § 3 Z 11 und 12 RW-VG werden Aufsichts- und Strafbefugnisse der FMA zur Überwachung der Einhaltung des RW-VG und der BMR erweitert und die Verwaltungsstrafbestimmungen einerseits in § 4 Abs. 2 Z 8 RW-VG für natürliche Personen und andererseits in § 6 Abs. 1 Z 9 für juristische Personen angepasst.

#### Geldstrafen

Mögliche Geldstrafen gemäß BörseG 2018 und WAG 2018 sowie gemäß RW-VG sind von der FMA zu verhängen und fließen gemäß § 112 Abs. 3 BörseG 2018 und § 102 Abs. 4 WAG 2018 sowie gemäß § 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 5 RW-VG dem Bund zu. Aus diesem Umstand könnten sich gegebenenfalls Mehreinnahmen für den Bund ergeben, eine zahlenmäßige Abschätzung dieser Zuflüsse ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich und wird daher bei den finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt. Zudem wird angenommen, dass sich die zu beaufsichtigenden Personen in der Regel gesetzeskonform verhalten. Der aktuelle Bundesbeitrag für die FMA gemäß § 19 Abs. 4 FMABG wird nicht angehoben. Somit entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Vereinfachung des Kapitalmarktzugangs und Stärkung des Anlegerschutzes (Listing Act)

Ziel 2: Anpassung und Erweiterung der Aufsichts- und Strafbefugnisse (BMR Review)

#### **Maßnahme 5: Änderung der Schwellenwerte für die Prospektpflicht und Einführung einer Billigungspflicht für Veranlagungsprospekte durch die FMA**

Beschreibung der Maßnahme:

Österreich übt das Mitgliedstaatenwahlrecht gemäß Art. 3 Abs. 2a der neuen Prospekt-VO nicht aus. Dies hat zur Folge, dass künftig erst bei Überschreitung des Schwellenwerts iHv 12 Millionen Euro die Prospektpflicht für Wertpapiere gemäß der Prospekt-VO entsteht. Zwischen 2 Millionen Euro und weniger als 12 Millionen Euro ist für Wertpapiere ein vereinfachter Prospekt gemäß Schema D der Anlage D zum KMG 2019 zu erstellen. Optional kann auch freiwillig ein EU-Prospekt erstellt werden. Analog dazu ist auch eine Änderung des Schwellenwerts für die Prospektpflicht für öffentliche Angebote von Veranlagungen vorgesehen. Demnach soll künftig die Erstellung eines Prospekts gemäß Schema A der Anlage A zum KMG 2019 erst ab einem Schwellenwert von 12 Millionen Euro erforderlich sein. Zwischen 2 Millionen und weniger als 12 Millionen Euro ist für Veranlagungen ein vereinfachter Prospekt gemäß Schema D der Anlage D zum KMG 2019 zu erstellen.

Durch die Anhebung der Prospektpflicht für Wertpapiere gemäß der Prospekt-VO reduzieren sich der Verwaltungsaufwand und die Kosten für Emittenten von Wertpapierprospekten zwischen 5 Millionen und 11.999.999 Euro (seit 2021 wurden 27 EU-Prospekte in dieser Größenordnung von der FMA gebilligt), sofern sich diese nicht freiwillig für die Erstellung eines EU-Prospekts entscheiden. Der Verwaltungsaufwand mindert

sich dadurch, dass der vereinfachte Prospekt gemäß Schema D der Anlage D zum KMG 2019 deutlich geringere Informationspflichten vorsieht. Die Reduktion der Kosten begründet sich in niedrigeren Gebühren für die Billigung von vereinfachten Prospekten durch die FMA: Diese betragen gemäß der FMA-Gebührenverordnung, BGBl. II Nr. 230/2004, für einen vereinfachten Prospekt 5.000 Euro (Tarifpost III.H.7.). Für einen EU-Prospekt betragen sie hingegen 8.750 Euro (Tarifpost III.H.1.). Die Wesentlichkeitsgrenze betreffend die Verwaltungskosten für Unternehmen wird dadurch nicht erreicht.

Zudem wird ab 1.1.2027 für alle Veranlagungsprospekte gemäß KMG 2019 (Schema A gemäß Anlage A und Schema D gemäß Anlage D zum KMG 2019) statt der Prüfpflicht durch einen Prospektkontrollor (das sind im Regelfall geeignete beeidete Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) eine Billigungspflicht durch die FMA eingeführt. Dieser bei der FMA angesiedelte „One-Stop-Shop“ zur Billigung aller Prospekte ermöglicht der FMA einen besseren Überblick über den Kapitalmarkt, erleichtert die Risikoeinschätzung und dient dem Anlegerschutz.

Bei der neu eingeführten Billigungspflicht für Veranlagungsprospekte durch die FMA ist von keinen wesentlichen finanziellen Auswirkungen auszugehen. Durch diese neue Aufgabe entsteht der FMA kein erhöhter Kostenaufwand, da sich die Kosten für die Billigung nach der FMA-Gebührenverordnung richten und vom prospektreichenden Emittenten zu entrichten sind (aus diesem Grund erfährt der pauschale Kostenbeitrag des Bundes an die FMA durch dieses Gesetzesvorhaben keine Änderung). Im Hinblick auf die Emittenten von Veranlagungsprospekten ist davon auszugehen, dass die von den Prospektkontrolloren verrechneten Honorare für die Prospektprüfung und Kosten für die Versicherungsbestätigung gleich hoch oder tendenziell höher sind als die künftigen Kosten für die Billigung durch die FMA. Es liegen jedoch hierzu keine konkreten Informationen und Zahlen vor, da es sich um einen Teil des Betriebsgeheimnisses von privatwirtschaftlichen Unternehmen handelt und diese nicht öffentlich zugänglich sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Vereinfachung des Kapitalmarktzugangs und Stärkung des Anlegerschutzes (Listing Act)

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.15.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 20.02.2026 11:30:13

WFA Version: 1.4

OID: 4017

B2